

Stadt Fellbach • 01 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Gabriele Zull

Zimmer Nr. 141
Telefon 0711 58 51-221
Telefax 0711 58 51-489
ob-zull@fellbach.de

Datum
Oktober 2024

Allgemeinverfügung der Stadt Fellbach über das räumlich begrenzte und zeitlich befristete Konsumverbot für Cannabis anlässlich des „Fellbacher Herbst“ im Zeitraum von Freitag, den 11.10.2024 bis Montag, den 14.10.2024

Die Stadt Fellbach als Ortschaftspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3, 4, 5 PolG i. V. m. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Cannabisgesetz (CanG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird auf dem öffentlichen Veranstaltungsgelände (vgl. Anlage 1) des „Fellbacher Herbst“ während den Veranstaltungszeiten

am Freitag, 11.10.2024 von 16:00 Uhr bis 1:00 Uhr;
am Samstag, 12.10.2024 von 12:00 Uhr bis 1:00 Uhr;
am Sonntag, 13.10.2024 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr;
am Montag, 14.10.2024 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

der Konsum von Cannabis untersagt.
2. Die Anlage 1 dieser Verfügung ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung des Verbots nach Ziffer 1 wird die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie ein Platzverweis und bei dessen Nichtbefolgung die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 14.10.2024, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Begründung:

Bei der Traditionsveranstaltung „Fellbacher Herbst“ handelt es sich um ein traditionelles Heimatfest, welches dieses Jahr sein 75. Jubiläum verzeichnet. Während der Festzeiten (vgl. Ziffer 1) ist das gesamte Festgelände vollständig verkehrrechtlich als Fußgängerzone gesperrt und während der Veranstaltungsdauer zu jeder Zeit stark frequentiert.

Die Veranstaltung findet üblicherweise am zweiten Oktoberwochenende über einen Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Im Jahr 2024 erfolgt die Veranstaltung vom Freitag, dem 11. Oktober, bis einschließlich Montag, dem 14. Oktober.

Der „Fellbacher Herbst“ verzeichnet über die Jahre ein kontinuierliches Wachstum, so dass es sich hierbei um ein aufwändig inszeniertes Stadtfest auf hohem kulturellem Niveau handelt, welches die Stadtmarke „Kultur. Genuss. Wein“. erlebbar macht.

Das Angebot richtet sich hierbei neben Personen jeglichen Alters insbesondere auch an Kinder und Jugendliche. Im Rahmen eines umfangreichen Programms sind attraktive Fahrgeschäfte, ein Festumzug für Jung und Alt sowie ein Musikfeuerwerk für die ganze Familie in das Programm der Veranstaltung eingebunden.

Aufgrund der hohen Anzahl von Ständen, an denen Speisen, Getränke und Musik zum Verweilen einladen, dem großen Festumzug und dem Festzelt auf dem Guntram-Palm-Platz, treffen die Besucher jeglichen Alters dicht aufeinander.

Rechtliche Würdigung:Konsumverbot von Cannabis (Ziffer 1):

Das in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordnete Konsumverbot von Cannabis auf dem öffentlichen Veranstaltungsgelände des „Fellbacher Herbst“ (vgl. Anlage 2) stützt sich durch die Gefährdungsprognose für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf die polizeirechtliche Generalklausel §§ 3, 1 Abs. 1 PolG i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 CanG.

Wie bereits oben ausführlich im Sachverhalt dargelegt, handelt es sich bei der Fellbacher Traditionsveranstaltung „Fellbacher Herbst“ nicht nur um ein kulturelles Ereignis von großer regionaler Bedeutung, sondern auch um ein familienfreundliches Fest, das Jahr für Jahr zahlreiche Besucher aller Altersgruppen anzieht. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass sich während der Festzeiten auf dem gesamten Festgelände eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen aufhält, was den Charakter des „Fellbacher Herbst“ als ein lebendiges und vielseitiges Familienfest zusätzlich unterstreicht.

Zudem sind seit Inkrafttreten des CanG in der Prognose und gestützt auf die seitherigen Erfahrungen, vermehrt Konsumenten zu erwarten, die während des Konsums von Cannabis auf die unmittelbare Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, treffen (§ 5 Abs. 1 CanG).

Aufgrund des nicht auszuschließenden Konsums in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen ergibt sich eine fortdauernde und besondere Gefahrenlage im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und der Gesundheit, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und daher in dieser Form nicht toleriert werden kann.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des KCanG dar, da der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Personen erfolgt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Verstoß ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG mit einem Bußgeld bedroht.

Die Gesetzesbegründung definiert unmittelbare Gegenwart als „gleichzeitige, vorläufige enge Körpernähe der konsumierenden Personen und einem oder mehreren Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht“ (Entwurf des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97).

Dies ist hier durch das dicht besuchte Festgelände gegeben. Insgesamt verfolgt der Gesetzgeber mit dem KCanG das ausdrückliche Ziel, Bürger, die kein Cannabis

konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums zu schützen (vgl. Entwurf des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S.1).

Die Behörde ist rechtlich befugt, bei besonderen Gefahrenlagen die Vorschrift des § 5 Abs. 1 KCanG heranzuziehen.

Der Gesetzgeber verfolgt die Intention, den Konsum an Orten zu verbieten, an denen Kinder und Jugendliche regelmäßig anzutreffen sind. Dies wird exemplarisch und explizit durch das Verbot des Konsums von Cannabis in Fußgängerzonen begründet (Entwurf des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 98).

Wenn der Gesetzgeber bereits in Fußgängerzonen den Konsum von Cannabis untersagt, um die negative Vorbildfunktion gegenüber Minderjährigen zu vermeiden, so muss dieses Verbot erst recht auf stark frequentierten Veranstaltungen wie dem „Fellbacher Herbst“ Anwendung finden. Auf solchen Veranstaltungen ist es unvermeidlich, dass Erwachsene in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen agieren. Zudem ist es auf dem Veranstaltungsgelände des „Fellbacher Herbst“ nicht möglich, den in § 5 Abs. 2 KCanG festgelegten Sichtabstand von 100 Metern einzuhalten. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr, dass Minderjährige unmittelbar dem Konsum von Cannabis ausgesetzt werden und somit ihr Schutz nicht gewährleistet ist. Im Rahmen der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr ist es daher erforderlich, ein allgemeines Konsumverbot für Cannabis auf dem gesamten öffentlichen Festgelände durch eine allgemeinverbindliche Verfügung zu erlassen.

Diese konkret generelle Regelung nach § 35 Satz 2, 3. Variante des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), die den Besuch des „Fellbacher Herbst“ durch die Allgemeinheit betrifft, ist zur Gefahrenabwehr erforderlich, angemessen und verhältnismäßig. Die Benutzungsregelung in der Allgemeinverfügung schafft für alle Besucher Klarheit und Verbindlichkeit, in welchen räumlichen Grenzen anlässlich des „Fellbacher Herbst“ auf dem Festgelände kein Cannabiskonsum stattfinden darf.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Besucherdichte ist es nicht möglich, Cannabiskonsumern einzeln aufzufordern, den Konsum zu unterlassen. Eine zeitliche Beschränkung für den Cannabiskonsum auf dem Festgelände entspräche darüber hinaus nicht der Wahrscheinlichkeit des Aufenthaltes der Gäste.

Die durchzuführende Interessenabwägung der Belange der Konsumenten tritt hinter den grundrechtlichen durch Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützten Interessen der Allgemeinheit und die den Staat insoweit betreffende Schutzpflicht zurück.

Die Möglichkeit des Konsums von Cannabis auf anderen öffentlichen Flächen außerhalb des Festgeländes wie auch im privaten Umfeld durchzuführen, bleibt infolge dieser Allgemeinverfügung unbenommen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel des Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutzes zu erreichen. Ist das öffentliche Konsumieren von Cannabis auf dem „Fellbacher Herbst“ verboten, können insoweit keine Gesundheitsgefahren insbesondere für Kinder und Jugendliche eintreten.

Zudem kann das Ziel des KCanG nicht erreicht werden, wenn das Konsumverbot aus § 5 KCanG auf dem „Fellbacher Herbst“ missachtet werden könnte, ohne dass – angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl an Menschen – eine sachgerechte Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten und damit eine zeitnahe wirksame Sanktion gewährleistet werden könnte.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, da kein milderes und mindestens ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Eine örtliche und zeitliche Begrenzung auf der öffentlichen Fläche des Festgeländes Cannabis zu konsumieren, wäre nicht gleichermaßen effektiv und würde überdies den Anforderungen des § 5 Abs. 1 CanG nicht gerecht.

An allen Orten findet das Zusammentreffen von Personen unter 18 Jahren statt. Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz der hochrangigen Rechtsgüter, Leib und Leben, und steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Eine zeitliche Beschränkung stünde im Anbetracht der langjährigen Erfahrungen zu den Besucherströmen nicht in Einklang mit der seitherigen Lebenswirklichkeit.

Die Möglichkeit des Cannabiskonsums außerhalb des Festgeländes besteht in den zulässigen Grenzen des CanG weiterhin.

Androhung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs:

Die Androhung der Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Ziffer 5 der Verfügung gemäß § 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn der Platzverweis nicht befolgt und auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Mit der Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Zwangsgeld, ist keine zügige Beseitigung der Störung im Falle eines unerlaubten Konsums zu erreichen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Der Schutz von Leib und Leben sowie der Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten (siehe § 36 CanG) ist Vorrang vor dem Interesse des Konsums in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren einzuräumen. Das Abwarten bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens würde die dringende Gefahr der Schäden für die betroffenen Rechtsgüter, insbesondere der von Kindern bedingen.

Die bislang vorliegenden Studien zum Cannabiskonsum gehen übereinstimmend davon aus, dass bei Kindern unter 13 Jahren irreparable Gehirnschädigungen entstehen. In der Gesamtabwägung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes und insbesondere der Prävention bezüglich jugendlicher Personen die Allgemeinverfügung geboten.

Der gewählte Zeitraum der Allgemeinverfügung ist in Anbetracht des Zeitraums der bisher bekannten Besucherströme angemessen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Fellbach Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Fellbach, 08.10.2024

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gabriele Zull'.

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

